

**Gesetz
über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe
(Sozialhilfegesetz, SHG)**

Änderung vom 22. Juni 2006

GS 35.\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 16 Angebote

¹ Unterstützungsberechtigten Personen werden Möglichkeiten zur Förderung ihrer beruflichen Eingliederung angeboten, sofern sie keinen Anspruch auf andere gesetzliche Förderungsmassnahmen haben.

² Die Angebote umfassen alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Förderungsmassnahmen abzustimmen.

³ Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten und haben die Verbesserung der Geschlechtervertretung in den verschiedenen Funktionen zu fördern.

§ 19 Lohnkostenbeiträge

¹ Arbeitgebenden, die leistungsreduzierte, unterstützungsberechtigte Personen anstellen und diese nicht an Einsatzbetriebe verleihen, werden Beiträge an die Lohnkosten ausgerichtet.

² Die Höhe des Lohnkostenbeitrags darf marktwirtschaftlich nicht übermässig verzerrend und muss sozialpartnerschaftlich verträglich sein. Vor Ausrichtung eines Lohnkostenbeitrags ist die Stellungnahme der Sozialpartner einzuholen.

³ Der Lohnkostenbeitrag ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

¹ GS 34.143, SGS 850

§ 52 Absätze 1 und 3

¹ Die §§ 16 - 19 und 34 gelten nur während 7 Jahren seit In-Kraft-Treten der Änderung vom 22. Juni 2006\$.

³ Der Regierungsrat regelt die Methode der Wirksamkeitsprüfung und legt die Indikatoren der Zielerreichung fest.

II.

Das Dekret vom 25. November 2004 über die Verlängerung der Eingliederungsmassnahmen des Sozialhilfegesetzes wird aufgehoben.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Liestal, 22. Juni 2006

Im Namen des Landrates
der Präsident: Nussbaumer
der Landschreiber: Mundschin